

Stand: 26.10.2022

Stadt Calbe (Saale)

Kalkulation des Kostenersatzes  
Feuerwehr

2023 - 2025

## Inhalt

1. Ausgangssituation.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Kostenermittlung.....	4
3.1 Personalkosten.....	5
3.2 Fahrzeugkosten.....	5
4. Abschreibungen.....	6
5. Verzinsung des Anlagekapitals.....	6
6. Leistungseinheiten.....	7
7. Kostendeckung.....	7
8. Ermessensentscheidungen.....	8
9. Kalkulationsergebnisse.....	9

## 1. Ausgangssituation

Die Gebührenkalkulation für den Kostenersatz Feuerwehr wurde auf Basis der folgenden Daten erstellt:

- die derzeit gültige Satzung
- den Anlagennachweis mit Stand zum 31.05.2022
- Neuanschaffungen von Fahrzeugen
- Aktuelle Haushaltplanung für die Jahre 2023 - 2025
- Informationen zur Feuerwehr
  - Einsatzzeiten für Personal und Fahrzeuge
  - Einschätzung zu den Fahrzeugunterhaltungskosten

Die Stadt Calbe (Saale) verfügt über zwei Feuerwehren (Calbe und Schwarz) mit entsprechenden Fahrzeugen und Ausrüstung.

## 2. Rechtsgrundlagen

§ 21 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) regelt in Abs. 1, dass die Gemeinden die Kosten tragen, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erwachsen.

Grundlage für die Ermittlung des Kostenersatzes ist § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der aktuellen Fassung vom 12.07.2017 (GVBl. LSA 2001, 190). Der Kostenersatz ist ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, der durch Verwaltungsakt festgesetzt wird.

Über die Höhe der Kostenersätze hat der Stadtrat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Kalkulation, aus der die Obergrenzen hervorgehen.

Die Leistungen der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich, soweit sie nicht in den weiteren Bestimmungen des § 22 BrSchG als ersatzpflichtige Leistungen bestimmt sind. Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung, bei Notständen und zur technischen Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren nach § 22 Abs. 1 BrSchG darf grundsätzlich kein Kostenersatz gefordert werden.<sup>1</sup>

§ 22 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BrSchG enthält eine Aufzählung von Leistungen, für die vom Träger der Feuerwehr Kostenersatz verlangt werden kann. So beispielsweise vom Verursacher eines vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelösten Einsatz einer Feuerwehr. Die Gebührenpflicht knüpft dabei an verschuldensunabhängige Tatbestände, die ein Ausrücken der Feuerwehr notwendig machen.<sup>2</sup>

§ 22 Abs. 3 BrSchG bestimmt, dass für andere als in § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Leistungen ein Kostenersatz verlangt werden kann.

### 3. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten wurden die Ergebnisse der Jahre 2019 bis 2022 sowie die Daten für das Produkt Brandschutz aus dem aktuellen Haushaltsplan (2023 – 2025) als Grundlage genommen. Die Ansätze sind die Ausgangsbasis der Kalkulation.

Folgende nicht kostenerstattungspflichtige Kosten wurden nicht berücksichtigt:

- personenbezogene Gebäudekosten (Hausmeister, Gebäudereinigung usw.)
- Ausbildungskosten
- Brandschutzerziehung
- Jugendfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung
- Ausbildungszeiten
- Erstellung von Gebührenbescheiden
- Widerspruchsverfahren
- Gerätewartung (bei Freiwilligen Feuerwehren)

---

<sup>1</sup> so auch OVG Magdeburg Beschluss v. 25.01.2016 Az. 3 L 44/15

<sup>2</sup> VG Magdeburg 28.04.2014 Az.: 7 A 63/12

- Anteile der Kommune an Leitstellenkosten
- über die Kreisumlage getragene Kosten des Brandschutzes für Kreisbrandinspektoren, Kreisausbilder etc.
- sonstige über den Haushalt des jeweiligen Landkreises abgewickelte Kosten des Brandschutzes.

### 3.1 Personalkosten

Aus den Gesamtkosten wurden die Kosten und Erlöse ermittelt, die direkt den Einsatzkräften zugeordnet werden können (personalbedingte Einsatzkosten). Als Divisor für diese Kosten wurden die Einsatzzeiten berücksichtigt.

Des Weiteren wurden die allgemeinen Personalausgaben der Feuerwehr sowie anteilige Gebäudekosten in die Verteilung genommen (personalbedingte Vorhaltekosten). Bei den personalbedingten Vorhaltekosten wurde analog zu den kalkulatorischen Fahrzeugkosten für die Ermittlung des Kostensatzes von den Gesamtjahresstunden ausgegangen

### 3.2 Fahrzeugkosten

Zur Ermittlung der Fahrzeugkosten wurde der Fahrzeugbestand ab dem Jahr 2015 unter Beachtung von Fahrzeugneuanschaffungen zu Grunde gelegt. Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den kalkulatorischen Kosten, den Kosten der Fahrzeughaltung, den Kosten für Geräte sowie anteiligen Gebäudekosten für die Fahrzeughaltung.

Gemäß vorgesehener satzungsrechtlicher Grundlage werden die Fahrzeugkosten nach Einsatzzeiten abgerechnet. Die Kosten setzen sich aus fahrzeugbedingten Einsatz- und Vorhaltekosten zusammen. Die fahrzeugbedingten Vorhaltekosten sowie ein Teil der Unterhaltungskosten wurden auf eine Jahresnutzungszeit von 8.760 Stunden (24 Stunden X 365 Tage) verteilt. In Anlehnung an die Rechtsprechung wurden für die Aufteilung der Vorhaltekosten aus Rechtssicherheitsgründen die Jahresstunden gewählt.

Diese Sichtweise wurde gewählt, weil Vorhaltekosten gleichmäßig über das ganze Jahr anfallen (VG Magdeburg Urt. v. 04.09.2012 Az.: 7 A 105 /12).

Über die Ermittlung der kalkulatorischen Fahrzeugkosten folgen unter den Punkten 4. und 5. weitere Ausführungen. Aus den Gebäudekosten wurde ein entsprechender Anteil der kalkulatorischen Kosten für die Unterbringung der Fahrzeuge angesetzt.

#### 4. Abschreibungen

Zu den Kosten können angemessene Abschreibungen gerechnet werden. Den Abschreibungen wurden die um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt.

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. (Es wurde die Nutzungsdauer der Anlagegüter in Anlehnung „der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten“ (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) RdErl. des MI vom 9. 4. 2006 – 32.3-10401/ 1-3 in Ansatz gebracht.). Die Fahrzeuge wurden mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren berücksichtigt (Großfahrzeuge mit 20 Jahren).

#### 5. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten zählt auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Dabei wurde bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen das um Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwert- und der Durchschnittswertmethode auszuwählen.

In der Kalkulation wurde die Durchschnittswertmethode mit einem üblichen Zinssatz von 2,0 % angewandt. Diese Methode geht davon aus, dass während der gesamten Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung unterstellt) die Hälfte der Anschaffungskosten als Kapital gebunden ist.

Den Kapitalzinsen wurde die Hälfte der Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z. B. Grundstücken) bildet der volle Anschaffungswert die Berechnungsgrundlage für die Zinsen.

## 6. Leistungseinheiten

Die zu erwartenden Einsatzstunden der Feuerwehrangehörigen wurden entsprechend der Prognose für die Zukunft angesetzt.

Bei den Fahrzeugen wurde die Berechnung auf den Fahrzeugbestand bis zum Jahr 2022 abgestellt. Neufahrzeuge und Abgänge von Fahrzeugen wurden berücksichtigt. Zur Ermittlung der Kostensatzobergrenzen wurden die ermittelten Kosten durch die prognostizierten Leistungseinheiten geteilt:

Schema:

$$\text{Kostensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche ansatzfähige Kosten}}{\text{voraussichtliche Leistungseinheiten}}$$

## 7. Kostendeckung

Gemäß § 21 BrSchG sind die Gemeinden zur Tragung aller Kosten, die für die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr entstehen, verpflichtet.

Zur Finanzierung dieser Aufgabe erhält die Kommune vom Land Zuschüsse, zum Beispiel für die Beschaffung von Fahrzeugen und Pauschalzuweisungen für die vorhandenen Einsatzkräfte.

Über den Kostenersatz für Einsätze muss bzw. kann die Stadt einen Teil der Kosten refinanzieren. Die Ausgaben der Feuerwehr können durch die möglichen Einnahmequellen bei Weitem nicht gedeckt werden. Auch wenn prinzipiell eine möglichst hohe Kostendeckung erreicht werden soll, findet dies seine Begrenzung in der Zumutbarkeit für die Kostenpflichtigen. Hinzu kommt, dass für einen bestimmten Anteil der Einsätze kein Kostenersatz verlangt werden kann bzw. darf und daher diese Kosten bereits von vornherein durch die Stadt getragen werden müssen.

## 8. Ermessensentscheidungen

Bei der Kalkulation der Kostenersätze handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung der Obergrenzen als rechnerisches Endergebnis. Sie dient als Nachweis darüber, dass der Stadtrat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe der Kostenersätze fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Stadtrat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Prognosen bei Kostenansätzen und Leistungseinheiten
2. Verzinsungsmethode für das Anlagekapital
3. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
4. Höhe der Abschreibungssätze

Diese Auflistung zeigt, an welchen Stellen der Stadtrat sein Ermessen ausüben kann. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

## 9. Kalkulationsergebnisse

### Kalkulation des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze

#### Kalkulationsschema

